

Verordnung über den «Vögeli-Fonds» der Schulgemeinde Goldwil

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 279 vom 30. April 1999)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹
und Art. 61 der Gemeindeordnung vom 27. September 1981²,

beschliesst:

Art. 1

Name, Zweck

¹ Unter dem Namen «Vögeli-Fonds» besteht eine verwaltete Stiftung im Sinne von Art. 92 der Gemeindeverordnung.

² Nach letztwilliger Verfügung der 1983 verstorbenen Martha Vögeli bezweckt das Legat die Unterstützung unverschuldet in Not geratener Goldwiler und Goldwilerinnen.

³ Der Fonds bezweckt die Unterstützung von minderbemittelten, im Gebiet der Schulgemeinde Goldwil wohnhaften Einzelpersonen und Familien, die durch wirtschaftliche oder persönliche Umstände in Not geraten sind, insbesondere wenn die öffentlichen Fürsorgeleistungen nicht beansprucht werden können oder nicht ausreichen.

Art. 2

Finanzierung

Die zur Erfüllung des Zweckes benötigten Mittel bestehen aus dem ursprünglichen Legat der Martha Vögeli sel. im Betrag von Fr. 40'000.– sowie dessen Zinsen. Der Stand am 17. März 1999 beträgt Fr. 34'934.90.

Art. 3

Entnahme und
Äufnung

¹ Es werden die jährlich anfallenden Zinsen auf dem Kapital und soweit nötig ein Teil des Kapitals selber ausgeschüttet.

² Das Kapital darf jedoch Fr. 30'000.– nie unterschreiten.

³ Falls es zu Kapitalauszahlungen kommt, ist in den Folgejahren mindestens die Hälfte der Zinserträge so lange zurückzubehalten, bis der ursprüngliche Kapitalbestand wieder erreicht ist.

Art. 4

Bewilligung von
Entnahmen

Im Rahmen der verfügbaren Mittel ist das Büro der Schulgemeinde Goldwil für die Bewilligung zuständig.

¹ BSG 170.111

² Neu: Stadtverfassung vom 23.9.2001; SSG 101.1

Art. 5

Verwaltung,
Kontrolle

¹ Das Vermögen ist zum Zinssatz für verwaltete Stiftungen gemäss den Richtlinien der Stadtbuchhaltung zu verzinsen. Es wird in der Bilanz¹ als verwaltete Stiftung geführt.

² Das städtische Finanzinspektorat ist Kontrollstelle.

³ Über den Fonds ist jährlich der Schulgemeinde zu berichten.

Art. 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Genehmigung der Zweckänderung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Thun, 30. April 1999

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

Genehmigung

Zweckänderung vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 17. August 1999 genehmigt.

¹ Anpassung vom 15.9.2017 (GRB Nr. 498)